



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
028/115/2013

bearbeitet von:
Mag. Oliver Puchner 89994/Sandra Wölfel

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 22. März 2013
**Gebarungsstatistik-VO 2013 ;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die mit Schreiben des BMF vom 25.1.2013 (GZ. BMF-111110/0001-II/3/2013) übermittelten Entwurf zu einer Gebarungsstatistik-VO 2013 übermittelt der Österreichische Städtebund fristgerecht nach Prüfung folgende Stellungnahme.

§2

Begriffliche Klarstellungen sollten sicherheitshalber dahingehend erfolgen, ob öffentliche Aktiengesellschaften (deren Vorstände laut Österreichischem Aktienrecht ex lege weisungsfrei sind) das Kriterium des § 2 Z. 3 („**Kontrolle durch staatliche Einheiten**“) erfüllen, sprich Erhebungseinheiten gemäß § 4 sind oder nicht.

Abgesehen davon ist im StabPakt 2012 von „außerbudgetären Einheiten“ die Rede, worunter allein die Unternehmen des „Sektor Staat“ gemeint sein werden.

Unter „sonstige öffentliche Einheiten“ im Sinne der vorliegenden Verordnung werden darüber hinaus auch (sämtliche) „öffentliche Unternehmen“ zu verstehen sein, die nicht dem Sektor Staat (Marktproduzenten) zuzurechnen sind. Klarstellend wäre hier auf **begriffliche Synchronisierung** bzw. sachliche Abgrenzung hinzuwirken.

§3

§ 3 Abs. 1 Z. 2 iVm. der Begriffsbestimmung des § 2 Z. 2. u. 3 („sonstige öffentliche Einheiten“) sieht offenbar sämtliche verselbständigte Einheiten (öffentliche Unternehmen) als Erhebungseinheiten im Sinne von § 4 vor; selbst wenn diese (als Marktproduzenten) nicht dem „Sektor Staat“ zuzurechnen sind.

Die Motivation dessen erschließt sich prima facie nicht. Dies vor allem deshalb, weil derartige Einheiten letztlich nicht in die „Maastricht-Betrachtungen“ einfließen, sodass es problematisch erscheint, Unternehmen, welche mitunter „echte“ Marktteilnehmer im wirtschaftlichen Sinne sind, administrative und Publizitätspflichten aufzuerlegen, welche nicht im öffentlichen Eigentum stehende Konkurrenten freilich nicht zu gewärtigen haben („**kein Sonderwirtschaftsrecht für Gemeinden**“).

Die über die "sonstigen öffentlichen Einrichtungen" zu meldenden Daten (Bilanzen, G+V's) sollten jedenfalls **von diesen direkt zu übermitteln** sein und nicht über die Kommunen (Bund, Land oder Gemeinden). Aus den Erläuterungen zu § 3 geht nicht eindeutig hervor wer die Meldungen zu vollziehen hat.

§5

Um den Umfang und damit den Aufwand für die Meldungen (Daten) möglichst gering zu halten, sollten ausgehend vom aktuellen, gemeldeten Datenbestand **lediglich Veränderungsmeldungen** nötig sein. Die unter § 5 (1)2 bestehende Meldepflicht bei Neuerrichtung von "Meldeeinheiten" sollte um die Meldepflicht bei Auflassung einer solchen ergänzt werden, um somit den aktuellen "Meldeeinheitenbestand" zu erlangen.

Was die **Meldefrist von Quartalsdaten** der „Unternehmen Sektor Staat“ gemäß § 5 Abs. 2 Z. 3 (6 Wochen nach Quartalsende) anlangt ist festzustellen, dass öffentliche Unternehmen in aller Regel über Kontrollgremien, wie vor allem (pflichtgemäß oder freiwillig) Aufsichtsräte verfügen, deren zeitliche Rhythmik die Aufbereitung der Quartalsdaten der Unternehmen selbstverständlich bestimmt. Dem sollte die Verordnung entweder durch entsprechende Flexibilisierung oder zumindest durch deutliche Ausdehnung der derzeit vorgeschlagenen Frist Rechnung tragen.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär
Generalsekretär